

Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:	BV/094/2014/II		öffentlich			
Bezeichnung des TOP:	Änderung der Friedhofsgebührensatzung					
Zuständiger Fachbereich:	Fachbereich 2					
Beratende Gremien			Abstimmungsergebnis			
Gremium	Sitzungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2014	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2014	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung		StV	SB	
		Festgelegte Stimmenzahl:				
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Herr Steffen Schulze	Anwesende Stimmberechtigte:				
		Ja-Stimmen:				
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:		Nein-Stimmen:				
		Enthaltungen:				
Datum:	13.11.2014	Ausschluss wegen Befangenheit:				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten der Stadt Beeskow beschließt die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof, welche folgende Änderung beinhaltet:

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I, S.286) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl I, S. 174) und auf Grund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in der Sitzung am 17.12.2014 folgende Gebührensatzung für den Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof beschlossen:

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Beeskow.

(2) Die Gebühr entsteht mit:

- a) der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) der Beendigung der besonderen Leistung der Friedhofsverwaltung
 - c) der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. der Überlassung von Begräbnisplätzen
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(4) Abweichend von Absatz 3 sind die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof in der Fassung vom 19.10.2011 außer Kraft.

Begründung:

Bei der Überprüfung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurde festgestellt, dass im § 5 nur die Festsetzung und Fälligkeit der laufenden Gebühren geregelt wurde. Eine Regelung für die anderen Gebühren (Kauf von Grabstätten/ Verlängerung usw.) wurden nicht geregelt.

Mit der Folge, dass der §5 geändert werden muss.

Anlagenverzeichnis: